

Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz

Gemäss Beschluss des Regierungsrats
des Kantons Aargau vom xx.xx.2017
des Kantons Basel-Landschaft vom xx.xx.2017
des Kantons Basel-Stadt vom xx.xx.2017
des Kantons Solothurn vom xx.xx.2017

Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn,

gestützt auf Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁾ und Art. 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970²⁾,

vereinbaren:

Erstes Kapitel: Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit

§ 1 Ziel der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz zielt darauf ab, die Qualität, Effizienz und Effektivität der kantonalen Bildungssysteme zu steigern.

§ 2 Art der Zusammenarbeit

¹ Die Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen über

- a) gegenseitige Information vor wichtigen kantonalen bildungspolitischen Weichenstellungen
- b) die gemeinsame Planung von Entwicklungsprojekten und die diesbezügliche gemeinsame Ausarbeitung inhaltlich abgestimmter Vorlagen zuhanden der zuständigen kantonalen Organe
- c) die Schaffung gemeinsamer Verfahren, Ausschüsse und Fachgruppen
- d) die gemeinsame Vertretung der Interessen gegenüber dem Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie deren Unterorganisationen.

² Die Zuständigkeit kantonalen Gremien bleibt vorbehalten.

§ 3 Bereiche der Zusammenarbeit

¹ Die Zusammenarbeit kann sich auf alle wesentlichen Entwicklungsprojekte beziehen

- a) der Förderung vor der Einschulung
- b) des Kindergartens und der Primarschule
- c) der Sekundarstufe I
- d) der Sekundarstufe II (Berufsbildung und Mittelschulen)
- e) der Tertiärstufe
- f) der Weiterbildung.

Zweites Kapitel: Organisation und Steuerung der Zusammenarbeit

§ 4 Organisation

¹ Oberstes Koordinationsorgan bildet der aus den Vorsteherinnen resp. Vorstehern der zuständigen Departemente resp. Direktionen zusammengesetzte Regierungsausschuss.³

² Die Departemente resp. Direktionen richten im Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau eine gemeinsame Geschäftsstelle ein.

¹⁾SR 101

²⁾Rechtssammlung EDK 1.1.

³⁾ vgl. Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004/ 9. November 2004/ 18./19. Januar 2005, § 18.

§ 5 Periodische Überprüfung der Zusammenarbeit

¹ Die Regierungen befinden in der Regel alle vier Jahre, das nächste Mal 2022, über die Fortführung der Zusammenarbeit.

² Grundlage für diesen Entscheid ist ein Bericht des Regierungsausschusses mit Anträgen zu folgenden Punkten:

- a) Erfolgsbilanz der laufenden Periode
- b) Auswertung der Berichterstattung gemäss § 6 mit Schlussfolgerungen für die weitere Zusammenarbeit
- c) Arbeitsprogramm für die nächsten vier Jahre
- d) Konsequenzen für die Regierungsvereinbarung
- e) Finanzierung der nächsten vierjährigen Periode

³ Die Berichterstattung erfolgt im Übrigen im Rahmen des jeweiligen kantonalen Jahresberichts.

§ 6 Periodischer Berichterstattung

¹ Der Regierungsausschuss erstattet den Regierungen im Rahmen der Antragstellung gemäss § 5 periodisch Bericht zum Bildungsraum Nordwestschweiz.

² Die Berichterstattung wird gemäss den jeweils geltenden kantonalen Anforderungen und Verfahren den Parlamenten zugeleitet.

§ 7 Mitwirkung

Die zuständigen Departemente resp. Direktionen sorgen bei der Umsetzung dieser Vereinbarung für einen angemessenen Einbezug von Vertretungen der politischen Mitwirkungsorgane, der Gemeinde- und Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und weiterer betroffener Organisationen gemäss den jeweils geltenden kantonalen Vorgaben.

§ 8 Information der Parlamente

Die zuständigen Departemente resp. Direktionen informieren die jeweiligen parlamentarischen Bildungskommissionen über wichtige Schritte und Entwicklungen im Bildungsraum.

Drittes Kapitel: Finanzierung

§ 9 Finanzierung

Die Finanzierung der gemeinsamen Tätigkeiten und Projekte erfolgt, soweit die bezogenen Leistungen nichts anderes gebieten, im Verhältnis der Einwohnerzahl der Vertragskantone. Es werden dazu nach Massgabe der kantonalen Kompetenzordnungen Projektvereinbarungen abgeschlossen.

Viertes Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. / 5. / 10. März / 10. April 2013.

§ 11 Dauer und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

² Sie kann mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden, frühestens auf Ende 2019.

³ Die aufgrund dieser Vereinbarung eingegangenen und über deren Dauer hinausgehenden Verpflichtungen sind auch nach einer allfälligen Auflösung der Vereinbarung einzuhalten.

§ 12 Austritt und Beitritt

¹ Tritt die Regierung eines Kantons gestützt auf § 11 Absatz 2 aus, führt dies nicht zu einer Auflösung dieser Vereinbarung.

² Vorbehalten bleibt die Auflösung dieser Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen aller beteiligten Regierungen.

³ Regierungen weiterer Kantone können mit Zustimmung der Regierungen aller bisherigen Vereinbarungskantone dieser Vereinbarung beitreten.

REGIERUNGSRAT
DES KANTONS AARGAU

Aarau, den

Landammann

Staatsschreiber

REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Liestal, den

Regierungspräsident

Landschreiber

REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-STADT

Basel, den

Regierungspräsidentin

Staatsschreiberin

REGIERUNGSRAT
DES KANTONS SOLOTHURN

Solothurn, den

Landammann

Staatsschreiber